



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**32. Jahrgang**

**Potsdam, den 5. Oktober 2021**

**Nummer 85**

### **Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung**

**Vom 5. Oktober 2021**

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2400) und § 28a durch Artikel 12 Nummer 0 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4152) geändert und § 32 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802, 806) neu gefasst worden sind, in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

#### **Artikel 1**

Die Dritte SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 15. September 2021 (GVBl. II Nr. 83) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „und dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich zur Verfügung gestellt“ gestrichen.
2. In § 6 Absatz 3 Satz 1 und 4 wird jeweils die Angabe „20“ durch die Angabe „35“ ersetzt.
3. In § 7 werden die Wörter „§§ 14, 15, 18 bis 21 und 22 Absatz 1“ durch die Wörter „§§ 14, 15, 18 bis 21, 22 Absatz 1 und § 25“ ersetzt.
4. In § 10 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „500“ durch die Angabe „1 000“ ersetzt.
5. In § 20 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „500“ durch die Angabe „1 000“ ersetzt.
6. In § 21 Absatz 1 wird das Wort „Amateurensembles“ durch das Wort „Amateurensembles“ ersetzt.
7. In § 23 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
8. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 kann das für Bildung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium im Rahmen von Pilotprojekten für einzelne Schulen nach Absatz 1 die Erprobung von in der Schule freiwillig durchzuführenden PCR-Pooltestungen zur Feststellung einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zulassen.“

- b) Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. in den Innenbereichen außer während des Schulsports sowie außer beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten für
- a) alle Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7,
- b) alle Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal,“.
9. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. in Hochschulen die Erfassung der Personendaten aller Personen in einem Kontaktnachweis nach § 5 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Das Singen und das Spielen von Blasinstrumenten ist nur unter Einhaltung eines Abstands von mindestens zwei Metern zwischen allen Personen zulässig. Satz 1 gilt unter den Voraussetzungen des § 7 nicht im Falle der Zutrittsbewilligung zum betreffenden Unterricht nach dem 2G-Modell.“
10. In § 32 Satz 1 wird die Angabe „13. Oktober 2021“ durch die Angabe „9. November 2021“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Oktober 2021 in Kraft.

Potsdam, den 5. Oktober 2021

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher